



Angesichts der hohen Flüchtlingszahlen müssen schnell Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden.

FOTO DPA

Beschleunigte Vergabeverfahren bei der Unterbringung und Versorgung von Migranten zur Zeit regelmäßig möglich

## Vergaberecht und Flüchtlinge

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit Rundschreiben vom 24. August 2015 (Az.: IB6-270100/14) Hinweise zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erteilt. Die Hinweise gelten in erster Linie für Dienst- und Lieferleistungen. Die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen für Bauleistungen sind aber inhaltlich ähnlich.

Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis „Nicht offenes EU-Verfahren“:

- Fristverkürzung für Teilnahmeanträge auf zehn Tage (bei elektronischer Bekanntmachung, ansonsten 15 Tage) in der Regel möglich wegen (besonderer) Dringlichkeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a) VOB/A-EG, § 12 Abs. 4 Satz 2 VOL/A-EG). Die Angebotsabgabefrist kann regelmäßig auf mindestens zehn Tage reduziert werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b) VOB/A-EG, § 12 Abs. 5 Satz 2 VOL/A-EG).
- Die Wahl eines EU-Verfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ist aufgrund des unerwarteten Anstiegs der Flüchtlings-

zahlen in der Regel möglich (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 VOB/A-EG, § 3 Abs. 4 Buchst. d) VOL/A-EG, § 3 Abs. 4 Buchst. c) VOF). Es ist empfehlenswert, mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Vergabeschwellenwerte dürfte die Wahl der freihändigen Vergabe ebenfalls regelmäßig möglich sein (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 VOB/A, § 3 Abs. 5 Buchst. g) VOL/A). Auf die Grundsätze des Wettbewerbs, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu achten.

- Das Vergaberecht findet keine Anwendung, wenn bereits vorhandene Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet werden (§ 100 Abs. 5 Nr. 2 GWB).
- Eine Einzelfallprüfung ist – ungeachtet der Hinweise des BMWi – aufgrund der engen rechtlichen Voraussetzungen der oben beschriebenen Ausnahmen jedem öffentlichen Auftraggeber empfohlen.

- Rheinland-Pfalz: Besondere Freigrenzen für beschränkte Ausschreibungen von einer Million Euro für Bauleistungen und von

100 000 Euro für Liefer-/Dienstleistungen sowie für freihändige Vergaben von 100 000 Euro für Bau-/Liefer- und Dienstleistungen (Rundschreiben des Ministeriums

ringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 14. April 2015, Az.: 3295/1-57).

- Nordrhein-Westfalen: Allgemeine Hinweise zur Beschaffung von

ANZEIGE



VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de

für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 14. Juni 2015, Az.: 40.5-00006/2015).

- Thüringen: Besondere Freigrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben von drei Millionen Euro für Bauleistungen sowie von 180 000 Euro für Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen (Erste Änderung der Thüring-

Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen (Gemeinsamer Runderlass vom 6. August 2015, MBl. NRW 2015 S. 497).

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Internetseite informiert

## Liste zu Qualitätssiegeln

Umweltzeichen können die Einkäufer der öffentlichen Hand bei der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die hinter den Umweltzeichen stehenden Kriterien können bei der Beschaffung umweltfreundlicher und sozialer Produkte genutzt werden. Auch im Bereich der Privatkonsumenten sind Siegel hilfreich, ökologische und soziale Aspekte bei der Kaufentscheidung mit einzubeziehen. Bundesminister Altmaier sieht zusätzlich die dahinterstehenden positiven Effekte auf die Wirtschaft: „Die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards bei der Produktherstellung und im Produktdesign, in der Unternehmensführung und im Verbraucher- und Nutzerverhalten kann Innovationen hervorbringen. Mit nachhaltigem Konsum sind für die deutsche Wirtschaft aufgrund der Qualität und Energieeffizienz ihrer Produkte große Marktchancen verbunden.“

Mit einer Reihe von Vorhaben zielt die Bundesregierung darauf, nachhaltigen Konsum in der Praxis zu stärken. Dazu gehört das vom Ausschuss im Beschluss „Nachhaltiger Konsum“ vom 1. Juni 2015 als Leuchtturmprojekt 2015 ausgezeichnete Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeits-

standards“. Siegel informieren Konsumenten über die Produktionsbedingungen eines Produkts. Die Vielzahl existierender Siegel führt allerdings zu Verwirrung. Daher hat die Bundesregierung das Internetportal [www.siegelklarheit.de](http://www.siegelklarheit.de) ins Leben gerufen. Konsumenten können sich damit über den Inhalt eines Standards sowie den Stand der Umsetzung und Überprüfung informieren.

Dieses Portal ist hervorgegangen aus einem Projekt, das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) initiiert und finanziert wurde. Mit der Umsetzung wurde die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) beauftragt, die das Projektsekretariat stellt. Für das Portal [Siegelklarheit.de](http://Siegelklarheit.de) ist ein Steuerungskreis verantwortlich, in dem die Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie Arbeit und Soziales (BMAS) vertreten sind. Betreiber des Portals ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). > BSZ

Mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien punkten

## Chance für deutsche KMU

Nicht nur in Deutschland auch weltweit gewinnen erneuerbare Energien und Energieeffizienz immer mehr an Bedeutung. Um darin deutsche Unternehmen in der weltweiten Vermarktung zu unterstützen, wurde die Exportinitiative Erneuerbare Energien und die Exportinitiative Energieeffizienz ins Leben gerufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt mit der Exportinitiative Erneuerbare Energien deutsche Firmen – und hier insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – bei der Erschließung von Auslandsmärkten und dem Export erneuerbarer Energien-Technologien. Ziel ist es, international für deutsches Know-how zu werben und das Marktpotenzial für deutsche Technologien im Ausland zu erhöhen. Dies trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und Erreichung globaler Klimaschutzziele bei. Die Exportinitiative Erneuerbare Energien wurde 2002 aufgrund eines Bundesratsbeschlusses ins Leben gerufen. Sie wird seitdem vom BMWi gesteuert und finanziert und mit Unterstützung zahlreicher Partner im In- und Ausland umgesetzt.

Das Unterstützungsangebot der Exportinitiative Energieeffizienz

konzentriert sich auf Länder mit hohem Wirtschaftswachstum. Im Mittelpunkt stehen Industrieländer von strategischer Bedeutung für die deutsche Exportwirtschaft. Aber auch ausgewählte Schwellen- und Entwicklungsländer spielen zunehmend eine größere Rolle. Entscheidend für die Auswahl der Zielländer ist das jeweilige Marktpotenzial für Energieeffizienztechnologien.

Mit der AHK unterwegs

Im Abgleich mit den Exportinteressen der deutschen Wirtschaft unter Mitwirkung des Strategiebeirats und der zahlreichen Partner und Unterstützer wird das Angebot der Exportinitiative Energieeffizienz mit einem mehrjährigen strategischen Ansatz unterlegt, der deutschen Anbietern eine nachhaltige Markterschließung ermöglicht. Bei beiden Initiativen ist die AHK-Geschäftsreise ein zentraler Bestandteil der Unterstützung. Aktuell wurden so bereits mehr als 60 Länder weltweit bereist. Maximal acht Teilnehmer reisen ins Zielland und stellen sich dort in den folgenden Tagen einem entsprechenden Fachpublikum vor. > BSZ

Öffentliche Hand und Bitkom haben sich auf neue Bedingungen geeinigt

## Einkauf von Software

Für die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware steht nun ein aktualisiertes Paket an Musterverträgen zur Verfügung: die so genannten „EVB-IT Überlassung A und Pflege S“. Die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) umfassen insgesamt zehn Vertragstypen, die von Bundes- und Landesbehörden sowie Kommunen und sonstigen öffentlichen Organisationen bei der Auftragsvergabe genutzt werden, darunter zwei für Standardsoftware. Diese sind nun überarbeitet worden. „Öffentliche Hand und IT-Anbieter haben ein starkes gemeinsames Interesse daran, dass die Überlassung und Pflege von Standardsoftware gut funktioniert. Standardsoftware wird schließlich in der gesamten Verwaltung über alle Behörden und Einrichtungen hinweg eingesetzt“, sagt Bitkom-Hauptgeschäftsführer Bernhard Rohleder. „Wir begrü-

ßen sehr, dass es erneut gelungen ist, ausgewogene und praxistaugliche Regelungen zu vereinbaren.“

Der Leiter der Bitkom-Verhandlungsdelegation, Helmut Poder, Computacenter, erklärt: „Das hier geschnürte Paket mit seinen neuen Vertragsvarianten räumt der IT-Wirtschaft neue Chancen und der öffentlichen Hand mehr Spielräume ein – beides kommerziell und rechtlich abgesichert.“

No Spy-Klausel erhöht die Sicherheit der IT-Infrastruktur

Zudem erhöht eine neue technische No Spy-Klausel die Sicherheit der IT-Infrastruktur. Sicherheit hat aber auch ihren Preis. Soweit der hier errungene Kompromiss bei den Anbietern zu höherem Aufwand führt, sollte

dies den öffentlichen Auftraggebern bewusst sein und etwa bei der Verfahrensgestaltung beachtet werden. Die neue Regelung ist als Anstoß für globale Anstrengungen zu sehen, um schadenstiftende Software und ungewollte Ausspähen dauerhaft auszuschließen.“

Die Rahmenbedingungen für den Einkauf von IT-Leistungen werden seit vielen Jahren durch die öffentliche Hand in Abstimmung mit der Wirtschaft fortentwickelt und dazu mit dem Bitkom verhandelt. Angesichts der Milliardenbeträge, die der öffentliche Sektor in Informationstechnik und deren sichere Anwendung jährlich investiert, kommt diesen Bedingungen für alle Beteiligten enorme Bedeutung zu.

Die neuen Musterverträge sowie alle weiteren Muster aus der EVB-IT Vertragsfamilie stehen unter [cio.bund.de](http://cio.bund.de) kostenfrei zum Download zur Verfügung. > BSZ

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)